

DOB
61.2 B-Plan

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Mobilität (ASM)
Sitzung am 16.04.2024 TOP

Koblenz, den 28.03.2024

Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4

Zusammenfassung der bis zum 28.03.2024 eingegangenen Stellungnahmen aus der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02.2024 bis 22.03.2024 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0196/2024

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	19
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	19
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	19

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 22.02.2024**
- 2. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.03.2024**
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Welterbesekretariat, Erthaler Hof / Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 18.03.2024**
- 4. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier; Schreiben vom 22.03.2024**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen sind in der Anlage aufgeführt.

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

entfällt

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Bahnhofplatz 9, 56068 Koblenz; Schreiben vom 23.01.2024 (Seite 4)**
2. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 22.02.2024 (Seite 4)**
3. **Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 05.03.2024 (Seite 5)**
4. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 28.02.2024 (Seite 5-8)**
5. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Sparte Wasser, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 18.03.2024 (Seite 9-10)**
6. **Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 29.01.24 sowie 22.09.2021 (Seite 11-17)**
7. **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Ref. 32, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.03.2024 (Seite 18)**

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
beschlossen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

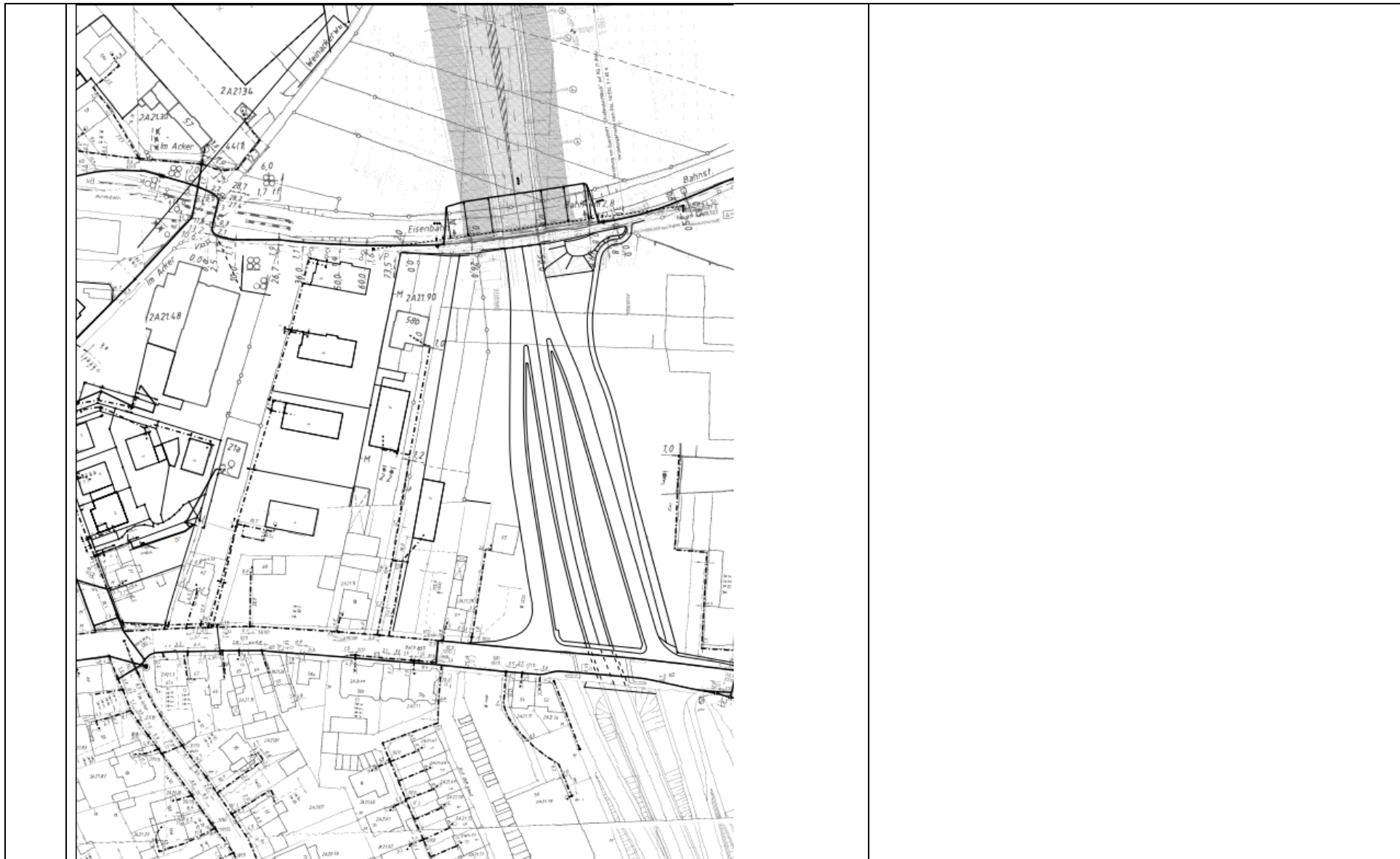
Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1.	<p>Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Bahnhofplatz 9, 56068 Koblenz; Schreiben vom 23.01.2024</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4</u></p> <p>Mit der oben bezeichneten Änderung geht eine Nutzungsänderung der in Rede stehenden Grundstücksteilflächen einher. Sofern die betreffenden Festsetzungen im Bebauungsplan und der darin erhaltenden Vorgaben zur Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbewirtschaftung eingehalten werden, haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung Nr. 4 trifft keine neuen Textfestsetzungen. Diese werden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 117, Änderung und Erweiterung Nr. 3 übernommen bzw. gelten diese weiterhin. So auch die Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbewirtschaftung (unter A.6., sowie B.1.).</p>
2.	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 22.02.2024</p> <p><u>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</u></p> <p>Archäologische Befunde und Funde sind nicht zu erwarten: Keine Bedenken</p> <p>Im angegebenen Planungsbereich sind keine Fundstellen zu erwarten. Wir bitten dennoch darum, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) zu beachten beziehungsweise den Vorhabenträger hierauf hinzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) zu beachten ist.</p>

3.	Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 05.03.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (W Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der W-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist zu beachten. 2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, im Sinne der LBauO, sind eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt und gegebenenfalls Aufstellflächen für die Feuerwehr von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen. 3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen-Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen. 4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen. 	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die marginale Erweiterung der Betriebsfläche durch eine nicht überbaubare Grundstücksfläche (aus einer bislang als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Fläche) entsteht keine aus brandschutztechnischer Sicht veränderte Situation. Des Weiteren trifft die Bebauungsplanänderung Nr. 4 ausschließlich zeichnerische Festsetzungen. Die textlichen Festsetzungen werden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 117, Änderung und Erweiterung Nr. 3 übernommen bzw. gelten diese weiterhin.</p>
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz , Schreiben vom 28.02.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und</p>	Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

<p>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Frau Schneider, Moselweißer</p>	<p>Durch die marginale Erweiterung der Betriebsfläche durch eine nicht überbaubare Grundstücksfläche (aus einer bislang als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Fläche) entsteht bezüglich der Telekommunikationslinien keine veränderte Situation.</p>
--	--

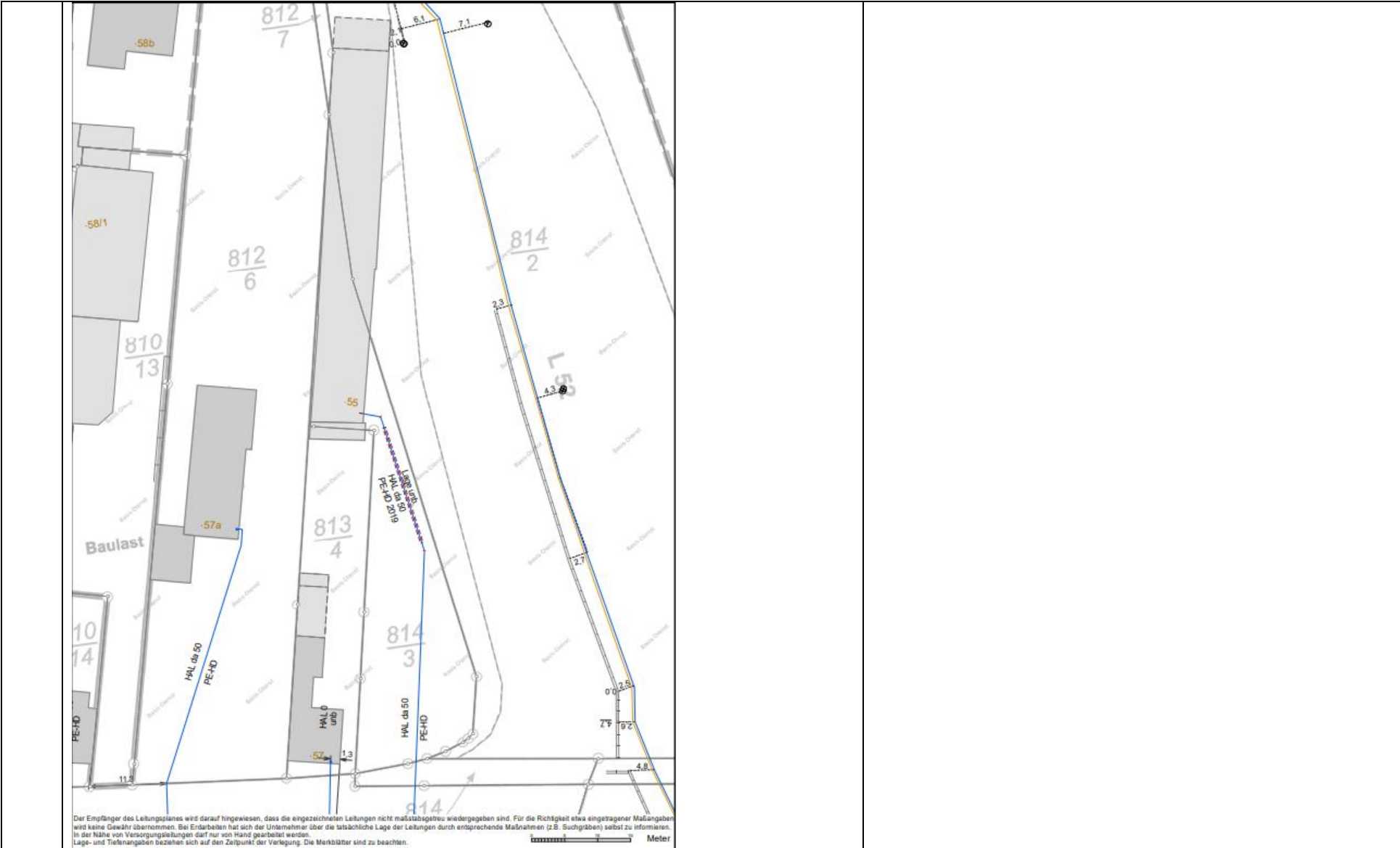
	<p>Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 3166; eMail: alexandra.schneider@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	
	<p>Anlage 1: Kabelschutzanweisung, Anlage 2: Leitungsplan</p>	<p>Die beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Würdigung der Anregungen – Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4
Anlage zur BV/0196/2024 – ASM Sitzung am 16.04.2024

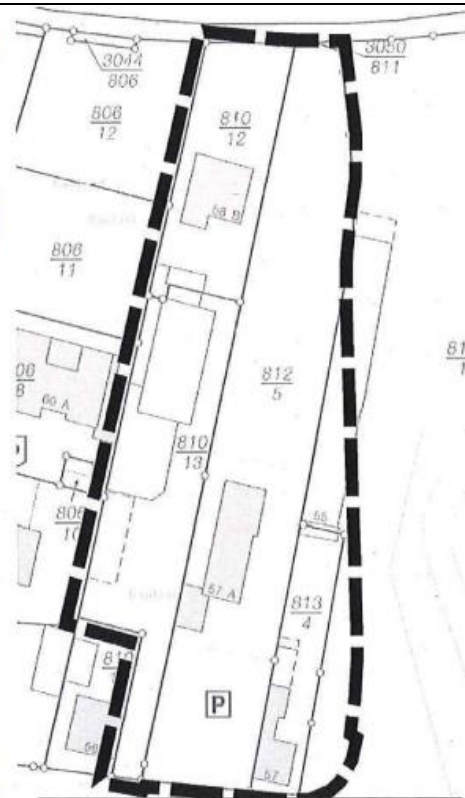
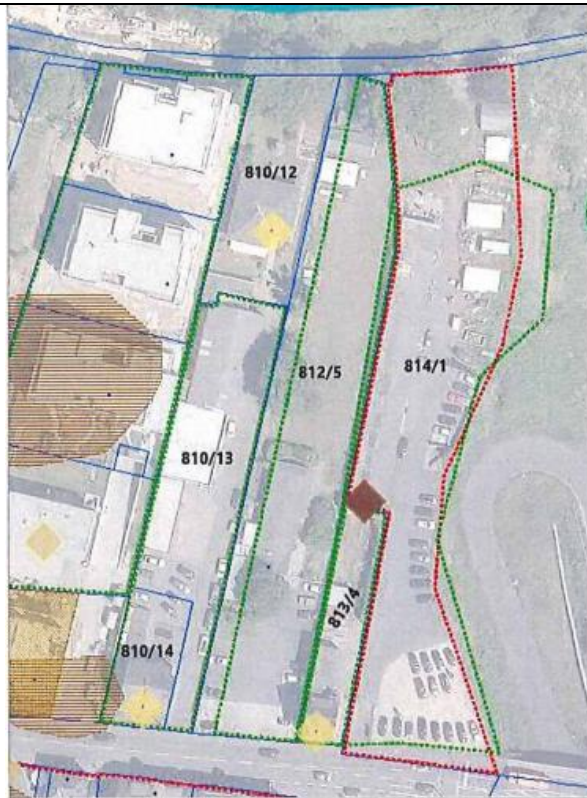


5.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 18.03.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen (Sparte Wasser).</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen der Sparte Wasser unseres Unternehmens. Die genaue Lage unserer Versorgungsleitungen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.</p> <p>Allgemein gilt, dass zur Sicherung unserer Betriebsmittel bei jeglichen Bauausführungen unbedingt darauf zu achten ist, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen - Bagger usw. – diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Zudem ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen weder überbaut noch bepflanzt werden dürfen. Außerdem müssen diese jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Weitere Anregungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandene Leitung versorgt den verbliebenen Werkstattbereich und führt ausschließlich über eine festgesetzte, nicht überbaubare Grundstücksfläche. Die Fläche soll künftig als Stellplatzfläche zur Fahrzeugpräsentation dienen, bauliche Maßnahmen wie zulässige Nebenanlagen bzw. Bepflanzungen sind insbesondere im Leitungsbereich nicht geplant. Diese angeführten generellen Anforderungen der ENM zum Schutz der Leitung wurden dem Antragsteller mitgeteilt.</p>
	Anlage 1: Sparte Wasser	Die beigefügten Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Würdigung der Anregungen – Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4
 Anlage zur BV/0196/2024 – ASM Sitzung am 16.04.2024



6.	<p>Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt / Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 29.01.2024 u. 22.09.21</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Schreiben vom 29.01.2024:</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 02.01.2024 und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 22.09.2021 (Empfängerin Frau Münch) weiterhin Bestand hat. Änderungen und/oder Ergänzungen zu unserer damaligen Stellungnahme wurden nicht festgestellt. Die Stellungnahme vom 22.09.2021 finden Sie zur Kenntnis im Anhang.</p> <p><u>Schreiben vom 22.09.2021:</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom heutigen Tag und teilen Ihnen mit, dass laut unserer Betriebsflächendatei und lt. Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz im Bereich des o.g. Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“ folgende Eintragungen vorhanden sind:</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund dieses Hinweises erfolgte im März 2022 eine Abstimmung mit der SGD-Nord. Seitens der SGD-Nord wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Straßenbaumaßnahme der Betrieb (Handel mit Gebrauchtfahrzeugen) auf das westlich angrenzende Grundstück (Flurstück 812/5) verlegt und vorhandene Verunreinigungen auf dem Gelände saniert wurden. Dieser Betriebsstandort wird fortlaufend durch die Untere Wasserbehörde kontrolliert, weitere Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden nicht gefordert. Im Rahmen der hier zur Rede stehenden Offenlage zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“ wurden seitens der SGD-Nord keine darüber hinaus gehenden Anregungen und Bedenken geäußert.</p>



Rübenacher Straße 55 (Kennung 9974) – Flurstücke 814/1, 813/4

Laut unserer Betriebsflächendatei befanden sich in den Jahren 1968 – 1992 auf diesem Grundstück einmal ein Handel mit Gebrauchtfahrzeugen und Neufahrzeugen überwiegend gewerbliche Zwecke (Gabelstapler, Elektrofahrzeuge), Flurfördergeräte sowie Kraftfahrzeuge aller Art.

Die Fläche wurde als potentieller Altstandort, RegNr. 111 00 000-3010/000-00 „Betriebsgelände Fa. Heep, Koblenz Rübenacher Str. 55“ registriert. Das Grundstück ist

Die nebenstehenden Darstellungen werden zur Kenntnis genommen.

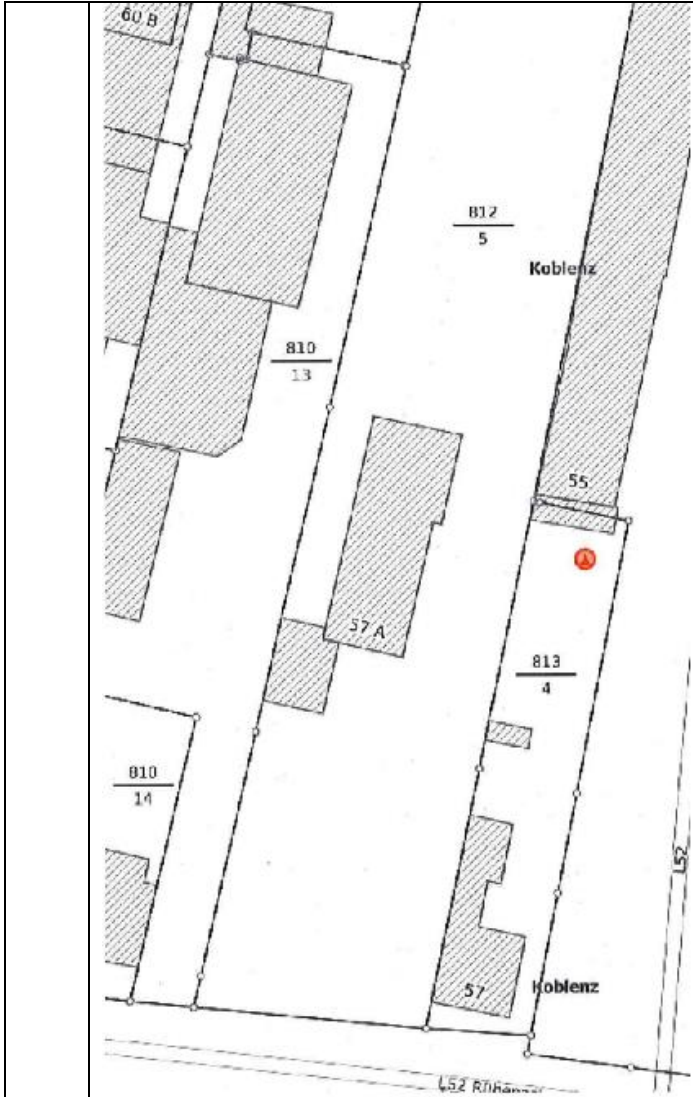
Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

	<p>größtenteils überbaut. Lt. BisBokat potentielle Kontaminationen durch folgende altlastenrelevante Stoffgruppen (nach Branchen): Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger: Diesel, Benzin, PAK, PCB, (Öle, Hydrauliköle, Ölschlamm), Ölschlämme, Schrott, Schwermetalle (Ölschlämme), Schwefelsäure (Batteriesäure).</p> <p>Darüber hinaus wurde für die Fläche im Bereich des Flurstücks 813/4 eine potentielle Verdachtsfläche „Bodenkontamination mit MKW, Betriebsgelände Fa. Heep, Koblenz, Rübener Str. 55“, RegNr. 111 00 000-3010/001-00 eingetragen.</p> <p>Diese Eintragung ist vermutlich auf einen früheren Löschschaumeinsatz in diesem Bereich zurückzuführen.</p>	
--	--	--



RegNr. 111 00 000-3010/000-00 BIS-Bokat Rheinland-Pfalz

Die nebenstehende Darstellung wird zur Kenntnis genommen.



RegNr. 111 00 000-3010/001-00 BIS-Bokat Rheinland-Pfalz

Die nebenstehende Darstellung wird zur Kenntnis genommen.

<p><u>Rübenacher Straße 57 (Kennung 4286) – Flurstück 813/4</u></p> <p>Laut unserer Betriebsflächendatei befanden sich in den Jahren 1945 – 1964 auf dem Grundstück einmal eine Holzschneiderei und Schroterei.</p> <p>Die Vorprüfung durch das Landesamt Umwelt hat hier keine Altlastenrelevanz festgestellt.</p> <p><i>Beachten:</i> Die Ausführungen zu Rübenacher Straße 55.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Rübenacher Straße 57 A (Kennung 7969) – Flurstück 812/5</u></p> <p>In der Vergangenheit waren auf diesem Grundstück Lagergebäude der Firma Aluminium-, Armaturen und Metallgießerei C. Winkler angesiedelt.</p> <p>Die Vorprüfung durch das Landesamt Umwelt hat hier keine Altlastenrelevanz festgestellt.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Rübenacher Straße 58 (Kennung 4287) – Flurstück 810/13, 810/14</u></p> <p>Laut unserer Betriebsflächendatei wurden auf dem Grundstück in den Jahren 1967 – 1986 eine KfZ-Werkstatt, ein Verkauf von Auto-Zubehör sowie ein Malergeschäft betrieben.</p> <p>Zurzeit wird das Gelände aktuell von einer Firma aus der Branche Autohandel und –werkstatt genutzt.</p> <p>Nach der Betriebsaufgabe stellt die Fläche daher einen Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundesbodenschutzgesetz (Grundstücke... auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) dar.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7.	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Ref. 32, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.03.2024</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Koblenz nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Abfallwirtschaft, Bodenschutz Aus abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Einwände. Bei möglichen Tiefbaumaßnahmen sollte aufgrund der langjährigen Nutzung als Autohandel und Autoverwertung auf etwaige Untergrundverunreinigungen geachtet und im zutreffenden Fall die SGD Nord Regionalstelle WAB Koblenz zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise eingeschaltet werden.</p> <p>Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.</p> <p>Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de <mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de> übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund von Eintragungen hinsichtlich Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung und Erweiterung Nr. 4 erfolgte bereits im März 2022 eine Abstimmung mit der SGD-Nord (s. o.a. Punkt 6, Umweltamt der Stadt Koblenz v. 29.01.2024). Seitens der SGD-Nord wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Straßenbaumaßnahme der Betrieb (Handel mit Gebrauchtfahrzeugen) auf das westlich angrenzende Grundstück (Flurstück 812/5) verlegt und vorhandene Verunreinigungen auf dem Gelände saniert wurden. Dieser Betriebsstandort wird fortlaufend durch die Untere Wasserbehörde kontrolliert, weitere Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden nicht gefordert.</p>

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Keine

Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung
entfällt

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Keine

Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung
entfällt